

# Verbandsgemeindewerke Rheinauen

Ortsgemeinden Altrip · Neuhofen · Otterstadt · Waldsee

LUDWIGSTRASSE 99 · 67165 WALDSEE



Verbandsgemeindewerke Rheinauen  
Rathaus Altrip  
Ludwigstr. 48  
67122 Altrip

Tel.: 06236 4182-500 oder -512

## ENTWÄSSERUNGSANTRAG

### 1. Antragsteller/in

Name, Vorname

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Ort

Telefon / E-Mail

### 2. Planverfasser/in

Name, Vorname

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Ort

Telefon / E-Mail

### 3. Baugrundstück

Baugebiet

PLZ / Ort

Straße / Haus-Nr.

Flur

Flurstück

Grundstücksgröße m<sup>2</sup>

### 4. Bauvorhaben

Neubau

MIT Kellergeschoss

OHNE Kellergeschoss

Umbau

Erweiterungsbau

Aufstockung

Nutzungsänderung

Sonstiges

### 5. Für das benannte Grundstück wird beantragt

Anschluss an den bestehenden Grundstücksanschluss und Benutzung der Abwasseranlagen

Herstellung eines neuen Grundstückanschlusses und Benutzung der Abwasseranlagen

Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Änderung der Benutzung der Abwasseranlagen

### 6. Revisionsschacht / Revisionsöffnung in Nähe der Grundstücksgrenze

Revisionsschacht vorhanden

Revisionsschacht geplant

### 7. Rückstausicherung

Rückstausicherung vorhanden

Rückstausicherung geplant

Abwasserhebeanlage

Art der Rückstausicherung:

### 8. Art des Abwassers

- Schmutzwasser
- Niederschlagswasser
- Schwimmbadwasser
- Grundwasser

- Gewerbliches Abwasser

Gewerbe:

### 9. Abwasservorbehandlung

- Öl-/Benzinabscheider
- Fettabscheider

- Koaleszenzabscheider

### 10. Niederschlagswasserbeseitigung

- Befestigte Flächen**  m<sup>2</sup>
- Einleitung in den Mischwasserkanal
  - Muldenversickerung  m<sup>3</sup>
  - Schachtversickerung (WE)
  - Sickerblockversickerung (WE)

- Einstufige Zistene
- Gesamtvolumen  m<sup>3</sup>

- Unbefestigte Flächen**  m<sup>2</sup>
- Einleitung in den Niederschlagswasserkanal
  - Einleitung in ein Gewässer (WE)
  - Rigolenversickerung (WE)

(WE) **Wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde erforderlich**

- Zweistufige Zistene
- Drosselabfluss:  l/s
- Brauchwasservolumen:  m<sup>3</sup>
- Rückhaltevolumen:  m<sup>3</sup>

### 11. Überlauf / Überschusswasser der Zisterne

- Einleitung in den Mischwasserkanal
- Muldenversickerung
- Schachtversickerung (WE)
- Sickerblockversickerung (WE)

- Einleitung in den Niederschlagswasserkanal
- Einleitung in ein Gewässer (WE)
- Rigolenversickerung (WE)

(WE) **Wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde erforderlich**

### 12. Brauchwasser (Toilette, Waschmaschine o.ä)

- ja  Eigenwasserversorgung (Brunnen)
- nein

- Niederschlagswasser (Zisterne)

### 13. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen (max. DIN A3) in 2-facher Ausfertigung beigelegt:

- Lageplan 1:500
- Grundriss Erdgeschoss 1:100
- Berechnung des Schmutz- und Regenwasserabflusses (l/s) nach DIN EN 12056
- Grundriss Kellergeschoss 1:100
- Systemschnitt der zu entwässernden Gebäudeteile

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die aktuell gültige Allgemeine Entwässersatzung, die aktuell gültigen DIN- und DIN EN-Normen sowie Arbeits- und Merkblätter der DWA bei der Planung und Ausführung beachtet werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Planverfasser/in

## Erläuterungen zum Entwässerungsantrag

zu 1.

Es sind Name und Anschrift des Grundstückseigentümers zum Zeitpunkt der Antragstellung einzutragen.

zu 2.

Es sind der Architekt oder Planer der Grundstücksentwässerungsanlage zu benennen.

zu 3.

Wo befindet sich das Baugrundstück? Benötigt wird die genaue Angabe über die Lage des Baugrundstückes.

zu 4.

Um welches Bauvorhaben handelt es sich? Detaillierte Angabe über die geplante Baumaßnahme.

zu 5.

Art des Anschlusses.

zu 6.

Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.

zu 7.

Alle Schmutz- und Regenwassereinläufe unterhalb der Rückstauenebene sind wirksam gegen einen möglichen Rückstau zu sichern.

Grundlagen sind die Allgemeine Entwässerungssatzung und die technische Regeln (DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN 1986).

Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nichts anderes festgelegt ist.

Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene, die im freien Gefälle entwässert werden können, dürfen nicht über eine Hebeanlage oder einen Rückstauverschluss entwässert werden.

zu 8.

Welche Art des Abwassers soll in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden?

Soll gewerbliches Abwasser (z.B. aus Werkstätten, Tankstellen, Waschanlagen, Gastronomie, Metzgereien o.ä.) in den Abwasserkanal eingeleitet werden?

zu 9.

Um bestimmte Flüssigkeiten (wie z.B. Fette, Öle, Benzin) und feste Stoffe (wie z.B. Stärke, Schlamm, Sand) die nicht in die Kanalisation gelangen dürfen müssen zurückzuhalten werden.

zu 10.

Niederschlagswasserbeseitigung

Befestigte Flächen:

- Dachfläche

- nicht versickerungsfähige Flächen

- versiegelte Flächen

(z.B. geplasterte, asphaltierte oder betonierete Hofflächen, Stellplätze oder Zufahrten)

**Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und den Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück zuzuführen.**

Unbefestigte Flächen:

- versickerungsfähige Untergrund

(z.B. Schotterböden, Garten- und Pflanzbereiche, Rasen- und Sickerpflaster)

zu 11.

Unter dem Begriff „Zisternenüberlauf“ sowie „Überschusswasser“ versteht man das Niederschlagswasser, welches über die Ablaufleitung gedrosselt oder ungedrosselt abgeführt wird.

Zu 12.

Bei der Verwendung von Niederschlagswasser oder Brunnenwasser zu Brauchwasserzwecken ist anzugeben, ob dieses Wasser über die private Entwässerungsanlage der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird (z.B. Toilettenspülung, Betrieb von Waschmaschinen).

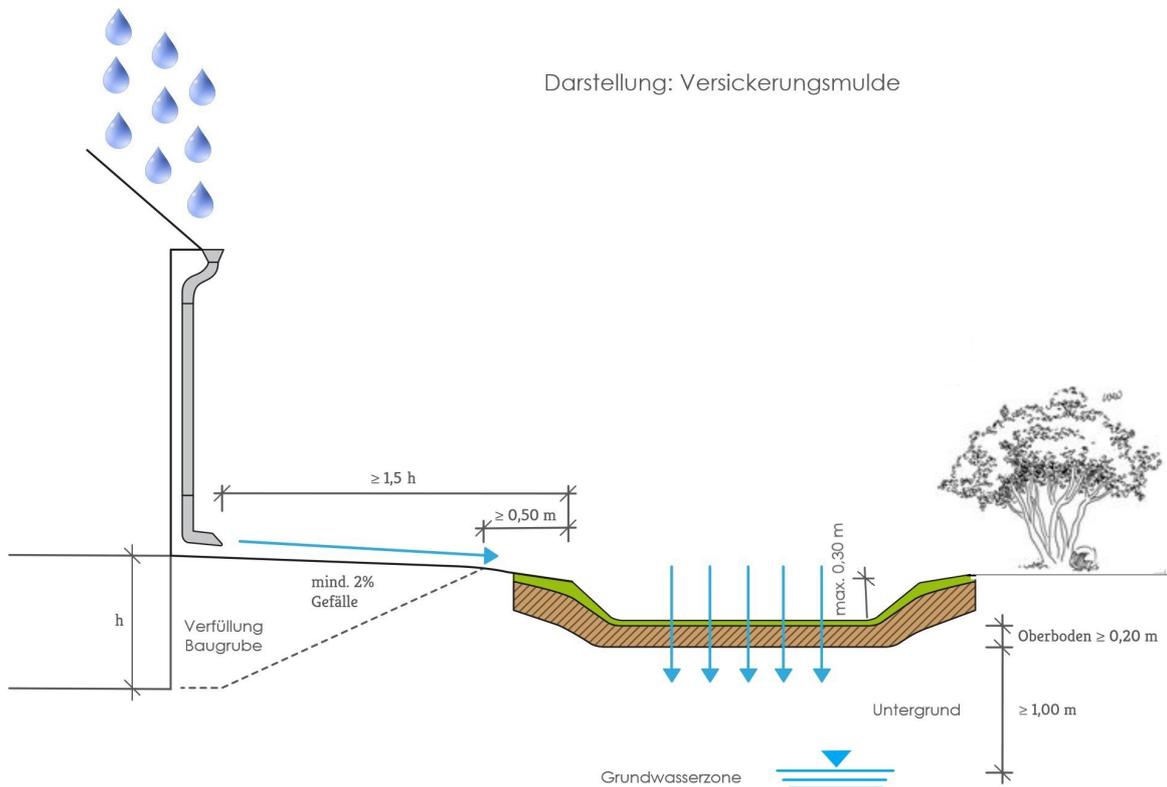
zu 13.

Die Entwässerungspläne müssen folgende Angaben enthalten:

- Die Leitungsführung getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser
- Kontrollschächte / Revisionsöffnungen
- Versickerungsanlagen
- Zisternen
- Hebeanlagen
- Abscheideranlagen
- Rückstausicherung (Bei Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene)
- Höhenbezug zur Rückstauenebene (Straßenhöhe an der Anschlussstelle)

Die Prüfung und Genehmigung erfolgt nach Einreichung des Antrages und der erforderlichen Unterlagen. Geprüft werden u.a. die Art des anfallenden Abwassers, die Notwendigkeit einer Abwasservorbehandlung, das Vorhandensein von Kontrollschächten/Revisionsöffnungen und Abwasserleitungsrechten sowie Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser.

Die Prüfung des vorgelegten Entwässerungsantrages hinsichtlich der privaten Abwasseranlagen erstreckt sich nicht auf die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften sowie einschlägiger DIN- und DIN EN-Normen.



## Anordnung auf dem Grundstück

Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden an Gebäuden und Anlagen ausgehen. Deshalb sollen Mindestabstände zu Gebäuden eingehalten werden, wobei als Kriterium die Art und Tiefe der Unterkellerung und die Lage der Grundwasserfläche, die um einige Dezimeter bis mehrere Meter variieren kann, zu berücksichtigen sind. Dabei ist besonders auch auf wenig durchlässige bis wasserstauende Schichten oberhalb oder unmittelbar der Kellersohle zu achten. Bei Gebäuden ohne wasserstauende Abdichtung sollen Versickerungsanlagen grundsätzlich nicht in Verfüllbereichen in Gebäudenähe, z.B. Baugruben, angeordnet werden.

Bei Gebäuden mit wasserdruckhaltender Abdichtung ist der Abstand einer Versickerungsanlage zum Gebäude unkritisch, solange bautechnische Grundsätze (Auftriebssicherheit, Lastabtragungsbereiche) beachtet werden. Bei Gebäuden ohne wasserdichten Keller sollte der Abstand der Versickerungsanlage vom Baugrubenfußpunkt gemäß Darstellung das 1,5-fache der Baugrubentiefe  $h$  nicht unterschreiten. Bei unbekannter Böschungsoberkante einer Baugrube ist meist der Ansatz einer Böschungsneigung von 1:1 ausreichend. Ein Abstand von mindestens 0,5 m von der Böschungsoberkante stellt sicher, dass Sickerwasser nicht in den Verfüllbereich gelangt. Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Fundamenttiefe maßgebend.

Der Abstand der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze ist unter Berücksichtigung der Art der Versickerungsanlage und den örtlichen Gegebenheiten (Hydrogeologie, Topographie) so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke auszuschließen ist.